## Flexibilität der EU gegenüber Mitgliedstaaten

- die Festlegung der Mindestzahl der zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit notwendigen Mitgliedstaaten auf acht,
- die Aufhebung des Vetos (mit Ausnahme der GASP), und
- in der ersten Säule ist eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen, für die das Mitentscheidungsverfahren gilt, nur dann möglich, wenn das Europäische Parlament eine befürwortende Stellungnahme abgibt.

Die für alle drei Säulen geltenden allgemeinen Bedingungen für eine verstärkte Zusammenarbeit (Art. 43-45 EUV) wurden umformuliert und mit den Anforderungen aus dem EG-Vertrag verschmolzen, sind aber inhaltlich annähernd gleich geblieben. Von Bedeutung ist, dass künftig nicht mehr «mindestens die Mehrheit der Mitgliedstaaten» teilnehmen muss, sondern nur noch «mindestens acht Mitgliedstaaten». Diese Bestimmung wirkt sich erst nach einer Erweiterung der EU-15 aus. Explizit hinzugefügt wurden die Anforderungen, dass die verstärkte Zusammenarbeit den Integrationsprozess stärken sowie den Binnenmarkt und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nicht beeinträchtigen soll. Ferner wurde der Rat bestimmt festzustellen, ob auf eine verstärkte Zusammenarbeit «als letztes Mittel» zurückgegriffen werden kann, wenn die angestrebten Ziele mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können. Die Kommission und die beteiligten Mitgliedstaaten sollen Sorge dafür tragen, dass eine grösstmögliche Zahl von Mitgliedstaaten zur Teilnahme ermuntert wird. Ausdrücklich festgehalten wurde auch, dass die von einer solchen Gruppe getragenen Rechtsakte und Beschlüsse nicht Bestandteile des Acquis sind. Sie binden nur die Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen, und haben nur in diesen Staaten unmittelbare Geltung.

Die in der spezifischen Flexibilitätsklausel in der ersten Säule verankerten Bestimmungen über die Verfahren zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit und zur Beteiligung der übrigen Mitgliedstaaten (Art. 11 und 11a EGV) haben die Abschaffung des nationalen Vetorechts zur Folge. Ein Mitgliedstaat kann zwar nach wie vor verlangen, dass der Europäische Rat mit dem Vorschlag einer verstärkten Zusammenarbeit befasst wird, danach beschliesst jedoch der Ministerrat wie vorgesehen (d.h. mit qualifizierter Mehrheit). Der «kodifizierte Luxemburger Kompromiss» wurde somit zu einem suspensiven Veto